

**Verein der Freunde der Stiftung**  
**"Kulturgut hansischer Städte" - e.V.**

Neufassung

der Satzung des Vereins vom 19. Mai 1978 /

Überarbeitung mit Stand 11. Mai 2011

Überarbeitung mit Stand 30. September 2021

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Name des Vereins lautet:  
Verein der Freunde der Stiftung "Kulturgut hansischer Städte" - e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Lübeck und ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lübeck unter Nr. 1390 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zwecke des Vereins sind
  - a) die personelle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Stiftung Kulturgut hansischer Städte in Lübeck und der Stiftung Haus Hansestadt Danzig in Lübeck zur Förderung der Satzungszwecke dieser beiden Stiftungen (insbesondere kulturelle Zwecke),
  - b) die personelle, finanzielle und ideelle Förderung der Stadt Danzig (Gdansk, Polen) im Bereich kultureller Zwecke
  - c) die Förderung der Völkerverständigung
- 2) Die Zwecke werden wie folgt verwirklicht:
  - a) Indem der Stiftung Kulturgut hansischer Städte, Lübeck, und der Stiftung Haus Hansestadt Danzig in Lübeck zur Durchführung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, Mittel des Vereins zur Verfügung gestellt werden und deren Vermögen verwaltet wird, soweit die Verwaltung dem Verein übertragen ist.
  - b) Durch die Zurverfügungstellung von Mitteln zum Ausbau und zur Unterhaltung des zum Historischen Museum gehörenden Artushofes in Danzig (Gdansk, Polen).
  - c) Durch finanzielle und personelle Förderung der Durchführung von deutsch/polnischen Symposien in Danzig und Lübeck.
  - d) Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder**

#### **A. Aktive Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Vorstandsversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- 5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

#### **B. Förderer des Vereins / Ehrenmitglieder**

- 1) Förderer des Vereins sind Personen, die keinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt haben, die Zwecke des Vereins aber dennoch durch regelmäßige freiwillige Leistungen unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Der Vorstand führt eine aktuelle Liste der Förderer des Vereins.

- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind, sofern sie nicht zugleich aktives Mitglied des Vereins sind, nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, zu der die aktiven Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Förderer des Vereins eingeladen werden. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Kulturgut hansischer Städte
  - Entscheidungen über Ehrenmitgliedschaften (Vorschläge zur Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen).
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem Weg per E-Mail an die dem Vorstand vom Mitglied bekanntgegebene E-Mailadresse eingeladen. Mitglieder ohne E-Mailadresse werden weiterhin schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Nieder-

schrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Verein wird rechtsverbindlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 8 Vereinsfinanzierung**

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft:
  - a. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
  - b. durch Zuwendungen der Fördermitglieder;
  - c. durch Spenden;
  - d. durch Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - e. in sonstiger geeigneter Weise, soweit dies nach den Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zulässig ist.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Verein für Lübecksche Geschichte und Altertumskunde in Lübeck und an die Stadt Danzig (Gdansk, Polen) für das Historische Museum der Stadt. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.